ihren Weg bahnt und beren Leitung ber Staat, als oberfter Bachter über ben Unterricht seiner heranwachsenden Bevol- terung, sich aneignen muß;

- 2) die Realschule muß als gesonderte Unterrichtsanstalt bestehen, und kann ihren doppelten Zweck der höhern allgemeinen Bildung, so wie der Borbildung für die realen Fächer weder durch Verschmelzung mit den Bolksschulen, über welchen sie steht, noch mit den Gymnasien, neben welchen sie steht, noch mit den realen Fachschulen, für welche sie der gemeinsame Eingang ist, erreichen;
- 3) die Realschule nimmt keiner der gegenwärtigen Unterrichtsanstalten ihren Plat weg, sondern sie fullt nur eine von denselben gelassene Lucke aus.

Es folgt aus diefer Unficht, bag bie Deputation nicht glaubt, man fonne bei einer blogen Uebergabe ber Petition an bie Staatsregierung fteben bleiben, fondern bag fie glaubt, man muffe Letterer ben Gegenstand ber Petition gur befonbern Erwägung empfehlen. Der Befdlug ber vorigen Stanbeperfammlung, welcher übrigens mehr gegen bie im zweiten Theile bes fruhern Deputationsgutachtens bevorwortete Bereinigung bes Realunterrichts mit ben bereits beftehenden Unterrichtsanftalten gerichtet ift, erhalt burch bas in neuerer Beit ftattgefundene Fortschreiten biefes Unterrichtszweiges ein feit ben letten brei Jahren fehr vermehrtes Gegengewicht, und fowohl die gegenwartige Petition mit ihren bebeutenden Unterfcbriften, als auch bie im vorigen Jahre ju Meigen gehaltene Berfammlung beutscher Schulmanner ju Besprechung ber Ungelegenheiten ber beutschen Real- und hohern Burgerschulen weisen bringend auf die ftattfinbende Nothwendigkeit hin, baß biefer Wegenftanb Seiten ber Regierung in ernfte Ermagung gezogen werbe. Der in bem fruhern Deputationsgutachten empfohlenen Berichmeljung bes Realunterrichts mit bem auf ben übrigen Unterrichtsanftalten ftattfindenben hat bie Deputation auch nicht bas Wort reben konnen. Ihre abweichenbe Meinung rechtfertigt fich aus bemjenigen, was oben über ben mefentlichen Unterfcieb ber Realschulen von ben anbern Unterrichtsanftalten gefagt worben ift, und bie bebeutenbften Mutoritaten unter ben Schulmannern erklaren fich entschieben gegen eine folde Berfcmeljung. Cf. Dhlert, bie hobere Burgerfoule Seite 3; Ummermuller, Die Real- und Gewerbichule Seite 69; Bogel, Ibee und Ginrichtung ber Realfdule Seite 9; Beger, 3bee bes Realgymnafiums Abichnitt V. und VI.; Snell, Zwed und Ginrichtung bes Realgymnaffums Seite 38; Sofchte, die hohere Burgerschule Seite 21 u. ff. u. 2. m. Die Deputation hat baher ju nichts Underm, als ju ihrem oben vorgelegten Untrage gelangen tonnen. Wenn fie fich babei nicht irgend fpecielle Borfcblage erlaubt hat, fo liegt biefes, abgefehen von dem Miglichen einer hierbei zu ergreifenden Initiative, barin, bag bas Realfculwefen überhaupt noch eine zu neue Ericheinung ift, um, felbft bei ber fefteften Ueberzeugung von ber Nothwendigkeit ber Gade an fich, die bereits anderwarts bestehenden Ginrichtungen ohne weiteres als Mufter vor-

fclagen zu konnen. Wenigstens hat die Deputation nicht vermocht, fo tief auf ben Gegenstand einzugehen, bag fie Ginrich= tungevorschlage machen fonnte, fonbern fie begnugt fich, von ber Bichtigkeit beffelben burchbrungen, ihn an bem geeigneten Orte gur Erwägung zu empfehlen. Uber auch bes Roffens punttes wegen murbe man Bebenten tragen muffen, fich ohne weiteres für irgend eine Ginrichtung auszusprechen, ba nicht ju vertennen ift, bag ber Staat in neuerer Beit fur bas Unterrichtswesen bebeutenbe Opfer gebracht hat, und ein Zweig bes lettern, bie untern Bolfsichulen, hinfictlich ber gegrundeten nachften Unfpruche, welche er an ben Staat hat, noch lange nicht vollkommen befriedigt zu fein fcheint, wie die auch bei biefem Landtage eingegangenen Petitionen, obenan bie bes pabagogifchen Bereins in Dresben, und bie vielen Rlagen ber Bolts. schullehrer beweisen. Bie also jedenfalls Borficht und Rudficht auf ben Roftenpunkt nothwendig erscheint, fo bleibt boch fo viel gewiß, daß Sachsen sich auch zu größern Opfern, als ben bisherigen, überall ba entschließen wird, wo die Gorge für bie Bildung bes Bolts biefelben wirklich erforbert.

Stello. Abg. Sanel: Herr Prafibent! Bur Berichtigung einer Thatfache! —

Prafibent Braun: Ich will nur den Herrn Secretair fragen, ob er nach diesem Untrage der Deputation seinen Untrag zurücknimmt?

Secretair Thich ude: Ich kann ihn unbedenklich gurud: nehmen, denn es ift mein Bunsch vollkommen erreicht, wenn die geehrte Kammer den Antrag der Deputation annimmt.

Prafibent Braun: Der Abgeordnete Sanel municht eine Thatsache zu berichtigen.

Stellv. Abg. Hanel: Eine Bemerkung des geehrten Herrn Secretairs Tischucke grundet sich auf ein Mißverständniß in der Beger'schen Petition, das auch bereits in der Unschluspetition von Unnaberg berichtigt worden ist. Die erwähnten sechs Schüler gehören nämlich dem Progymnassum
an, welches mit der Realschule vereinigt ist; überhaupt aber
zählt die Unstalt bereits 50 Schüler, wie dies auch in der Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Unnaberg
der Wahrheit gemäß angegeben ist.

Prafibent Braun: Will nun die Kammer die Berathung und Beschlußfassung eintreten lassen? — Denn die Kammer hat sich zur Zeit nur dahin entschieden, daß sie den Vortrag sich erstatten lassen, aber nicht, daß sie die Berathung und Beschlußfassung vornehmen wolle. — Dies wird einstimmig beschlossen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zunachst einige specielle Berichtigungen. Es ist von dem ehrenwerthen Deputirten aus Unnaberg Bezug genommen worden barauf, daß bas Ministerium gegen die dortige Commun die Berpflichtung eingegangen sei, ihr Beitrage zu gewähren. Eine rechtliche Berpflichtung ist in dieser Beziehung von dem